



PRIVAZYPLAN®

ALLE PFLICHTEN. ALLES ERKLÄRT.
ALLES NACH PLAN.

PrivazyPlan®
Juli 2022

**Die wichtigsten Neuerungen
auf einen Blick**



Herr Nicholas Vollmer als Autor des PrivazyPlan® wünscht Ihnen eine spannende und erhellende Lektüre.

7.1 Gemeinsame Verantwortlichkeit [GVO_026]

Ungewissheit bei der „gemeinsamen Verantwortlichkeit“ gemäß Artikel 26

Wann ist man mit anderen Verantwortlichen gemeinsam verantwortlich und muss einen entsprechenden Vertrag gestalten (und dessen Inhalt den betroffenen Personen auszugsweise mitteilen)? Auch nach drei EuGH-Urteilen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gibt es dafür noch keine objektive Kriterien.

Eine über 400-seitige Dissertation zu diesem Thema kommt (wortreich) zu dem gleichen Ergebnis: Wir wissen es nicht, und nur der EuGH kann im Einzelfall Gewissheit bringen.

Dies ist für Rechtsanwender ein großes Risiko und es verwundert, dass die Aufsichtsbehörden von 2016 bis heute noch keinen wirklich praxisrelevanten Leitfaden geliefert haben.

7.1.2a Was ist eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

[...]

Die Dissertation „Gemeinsame Verantwortlichkeit“ von Ruben Schneider

Neu im Juli: Im September 2021 [veröffentlichte](#) Ruben Schneider seine lesenswerte Dissertation zur gemeinsamen Verantwortlichkeit im Springer-Verlag (auch als PDF-eBook für 67 €). Eine ausführlichere Darstellung dieses Themas ist derzeit nirgendwo sonst zu finden. Dies ist Grund genug seine Ausführungen zu lesen.

Im **Kapitel 1** weist er darauf hin, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit in gewisser Weise ein schwer zu fassendes Mysterium ist, welches unsystematische und kontrovers diskutiert wird. Die Bandbreite der (möglichen) Anwendung ist extrem groß. Der EuGH hat zwar drei Urteile gesprochen, doch daraus lässt sich wenig Konkretes ableiten (außer, dass der Begriff sehr weit zu interpretieren ist).

Im **Kapitel 2** geht es um das fachliche Verständnis der gemeinsamen Verantwortlichkeit. Interessant ist die Ausführung, dass im Europäischen Recht nicht der Wortlaut einer Verordnung entscheidend sei, sondern deren Schutzziel; daher darf man sich nicht an einzelnen Wörtern festmachen.¹

Leider gelingt es dem Autoren nicht den „Tatbestand“ einer gemeinsamen Verantwortlichkeit praxisrelevant zu fixieren:

- Der Autor betont ganz im Sinne der EuGH-Rechtsprechung die bei Juristen bekannte **Äquivalenztheorie** („conditio sine qua non“). Dementsprechend ist JEDER mitverantwortlich, der einen notwendigen Beitrag zu einer Datenverarbeitung beiträgt; dabei gibt es zunächst keine Gewichtung und somit sind alle im gleichen Maße („äquivalent“) verantwortlich. Dies ist zunächst ein sehr, sehr weiter Rahmen, weil – wie der Autor selbst darstellt – letztlich sogar der Stromversorger mit verantwortlich sein

¹ Schwer zu sagen, ob alle Juristen den Wortlaut von EU-Verordnungen als sekundär wichtig einschätzen würden. Wenn ja, dann hätten die normalen Rechtsanwender keine sichere Möglichkeit, um die Rechtmäßigkeit der eigenen (Daten-) Verarbeitungen sicher festzustellen. Und genau darauf scheint es hinauszulaufen... dementsprechend viel hat der EuGH zu entscheiden.

könnte, weil er die notwendige elektrische Energie für eine Datenverarbeitung zur Verfügung stellt. Möglicherweise könnte man es so zusammenfassen: Die Anwendung der Äquivalenztheorie sorgt dafür, dass zunächst einmal alle „Verdächtigen“ der Verarbeitung hinzugerechnet werden... nur um sicher zu gehen.

- Doch wo also die genau die Grenze zwischen der gemeinsamen und parallelen Verantwortlichkeit? Und wer bestimmt den Fokus dieser Betrachtung? Jeder einzelne Verantwortliche würde behaupten: „Meinen Anteil der Verarbeitung bestimme und verantworte ich ganz allein!“, wohingegen die betroffene Person sagt: „Aus meiner Sicht arbeitet ihr gemeinsam mit meinen Daten, um das von mir gewünschte Ziel zu erreichen“. Hier kommt das Prinzip der **Adäquanz** ins Spiel:
„Einem conditio sine qua non-Ansatz ist aufgrund seiner rein naturwissenschaftlichen Ausrichtung nämlich stets immanent, dass er mangels natürlicher Grenzen zu einer uferlosen Haftungszurechnung führt. [...] Im Unionsrecht wird unter Adäquanz die Beurteilung des Eintritts eines Ereignisses nach Wahrscheinlichkeit, Vorhersehbarkeit und Unmittelbarkeit verstanden. [...] Es kommt daher bei der Bestimmung der adäquaten Kausalität auf die Perspektive eines objektiven Dritten an. [...]“
!!! Leider scheitert die Dissertation genau an diesem extrem wichtigen Punkt, wenn es um die gelebte Praxis geht. Er liefert weder nachvollziehbare Beispiele noch jegliche praktischen Kriterien. Die Leser sind letztlich genauso schlau wie vorher.

Im **Kapitel 3** beschreibt der Autor die inhaltlichen Anforderung erforderlichen Vertrags. Im **Kapitel 4** erläutert er das Innenverhältnis der Verantwortlichen.

Im Fazit des Autors wird deutlich, dass auch er keine Antwort auf die wichtigste Frage finden konnte:

*„Insbesondere die tatbestandlichen Voraussetzungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO sind nach wie vor nicht abschließend geklärt. Die bestehenden Unklarheiten liegen darin begründet, dass bislang weder der Uniongesetzgeber noch der EuGH zur Statuierung klarer, allgemeingültiger Kriterien beitragen konnten. Dies wird in Zukunft dazu führen, dass Akteure vor Datenverarbeitungen zurückschrecken, um nicht in die für sie oft diffuse Situation gemeinsamer Verantwortlichkeit zu geraten. [...] Raum für eine **Alleinverantwortlichkeit** bleibt nur dann, wenn mehrere Personen parallel Daten verarbeiten, auf die Datenverarbeitungen der anderen Verantwortlichen also nicht i. S. e. conditio sine qua non einwirken. Dies ist regelmäßig ausschließlich bei vor- und nachgelagerten Datenverarbeitungsphasen der Fall, die ohne den Beitrag Mitverantwortlicher durchgeführt werden.“*

Wenn also selbst eine solch umfangreiche Dissertation zu dem Ergebnis kommt, dass es keinerlei verbindlichen Kriterien für eine gemeinsame Verantwortlichkeit gibt, dann müssen wir Rechtsanwender/-innen dies wohl so hinnehmen. Nur vor Gericht lässt sich dies im Einzelfall klären, und nicht selten wird dies in jahrelangen Prozessen bis zum EuGH (und zurück) ausgefochten werden müssen.

Copyright: Bitte beachten Sie das Urheberrecht. Sie sind nicht befugt den Wortlaut für eigene Publikationen zu nutzen. Das Urheberrecht der Original-Inhalte liegt bei [DSB-MIT-SYSTEM®](#) im Rahmen des Datenschutz-Praxisleitfadens [PrivazyPlan®](#).

7.1 Gemeinsame Verantwortlichkeit [GVO_026]

Facebook-Fanpage abschalten

Die deutschen Aufsichtsbehörden fordern eine sofortige Abschaltung aller Facebook-Fanpages, weil sich Facebook nicht an die DS-GVO hält und keinen wirksamen Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit anbietet. Auch vergleichbare Internet-Auftritte sind davon betroffen (wie z.B. auch Instagram, Twitter, TikTok... ohne aber auf die wirklich wichtigen Plattformen wie Xing oder LinkedIn einzugehen).

Die Aufsichtsbehörden wählten interessanterweise die Form einer FAQ, um diese Forderung öffentlich bekannt zu machen.

7.1.2g) Auswirkungen der EuGH-Urteile zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

[...]

Neu im Juli: Die Datenschutz-Konferenz (siehe Seite 609) hat am 22.06.2022 in Form einer FAQ die sofortige Abschaltung von Facebook-Fanpages und ähnlicher Internetauftritte gefordert. Es muss mit aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gerechnet werden. Diese FAQ besagt unter anderem:

*„Als gemeinsam mit Meta Platforms Verantwortliche müssen Fanpage-Betreiber die Vorgaben der DSGVO einhalten und dazu – unter anderem – eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung schließen, der die Anforderungen von Art. 26 DSGVO erfüllt. Das aktuelle von Meta Platforms vorgelegte Addendum erfüllt diese Anforderungen nicht. [...] Fanpage-Betreiber müssen die Rechtskonformität der von ihnen verantworteten Datenverarbeitung sicherstellen und nachweisen können. Dies ist ihnen für den Betrieb von Facebook-Fanpages zurzeit nicht möglich. Verantwortliche können in dieser Situation nur eine **Deaktivierung** ihrer Fanpages vornehmen, bis sie in der Lage sind, ihre Pflichten aus der DSGVO zu erfüllen. [...] In der Tat dürften viele der Erkenntnisse auch auf andere Social-Media-Auftritte **übertragbar** sein. Die Umstände sind häufig sehr ähnlich, sodass die rechtliche Bewertung sinngemäß übertragbar ist. [Die datenschutzrechtlichen Probleme können] ausschließlich durch **Abschalten** der Seite gelöst werden.“*

Copyright: Bitte beachten Sie das Urheberrecht. Sie sind nicht befugt den Wortlaut für eigene Publikationen zu nutzen. Das Urheberrecht der Original-Inhalte liegt bei DSB-MIT-SYSTEM® im Rahmen des Datenschutz-Praxisleitfadens PrivazyPlan®.

12.1.7 Diverse „weiche“ Pflichten

Impressum und Datenschutzerklärung bei Xing und LinkedIn

Auch in den sozialen Netzwerken müssen die Verantwortlichen ein Impressum ausweisen und eine Datenschutzerklärung anbieten. Doch die Plattform-Anbieter sind dabei keine Hilfe. Wir liefern für Xing und LinkedIn einen Vorschlag, wie Sie die Pflichtangaben hineinschummeln können.

12.1.7.5 Grundlegende Anforderungen an Websites und Apps [AUX_005]

[...]

Auch ein **Impressum** gemäß [§ 5 TMG](#) darf nicht fehlen. Im Detail stellt sich dies folgendermaßen dar:

- ◆ In eigenen Websites/Apps muss das Impressum von jeder Seite aus mit einem Klick erreichbar sein. es darf nicht durch Cookie-Banner etc. überdeckt werden.
- ◆ **Neu im Juli:** In sozialen Netzwerken (Xing, LinkedIn etc.) wird ganz allgemein eine Impressums-Pflicht behauptet (siehe [hier](#) und [hier](#) auf Seite 294), doch geht man in die Praxis, so wird es in vielerlei Hinsicht schwierig.

Bei **Xing** sieht es beispielsweise folgendermaßen aus: **(a)** Der jeweilige Xing-Account gehört wohl allein der jeweiligen natürlichen Person, die im Laufe der Zeit z.B. als Student/-in oder Arbeitnehmer/-in verschiedenen Institutionen angehören kann. In jenen Fällen wird wohl kaum die Universität oder das Arbeit gebende Unternehmen im Impressum genannt werden sollen/wollen. Verantwortlich für die Existenz und die Inhalte des persönlichen Xing-Profiles ist ja einzig und allein die betreibende Person; insofern müssten deren privaten Kontaktdaten im Impressum genannt werden: Die private Telefonnummer, die private E-Mail-Adresse und die private Anschrift.² Bei Selbstständigen müssen/dürfen hingegen die geschäftlichen Kontaktdaten genannt werden. Xing selbst hält sich in dieser Hinsicht bedeckt und [versteckt](#) sich hinter dem Verbot einer Rechtsberatung. Der Eintrag selbst ist im persönlichen Xing-Profil ganz unten hinter dem Hyperlink „Rechtliche Hinweise von...“ versteckt. **(b)** Im Falle einer Xing-Unternehmens-Seite gibt es derzeit überhaupt keine Möglichkeit zur Nennung eines Impressums, daher müssen die Kontaktdaten wohl in der Rubrik „Über uns“ genannt werden. Es empfiehlt sich die Impressumsdaten hier ganz oben einzutragen, damit sie sofort erkennbar sind (ohne dass die Website-Besucher „Alle Infos ansehen“ anklicken müssen).

Bei **LinkedIn** sieht es folgendermaßen aus: **(a)** Im Profil unter „Kontakteinstellungen“ sind vielerlei Einträge möglich, jedoch es gibt keine expliziten Möglichkeiten für rechtliche Hinweise (Impressum bzw. Datenschutzerklärung). **(b)** In den „Kontakteinstellungen“ kann man aber mehrere Websites hinzufügen und insofern kann man auf die entsprechenden URLs der eigenen Website verlinken, um zumindest den Anschein eines

² Könnte man in persönlichen Xing-Profil auch z.B. die universitären/geschäftlichen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Postadresse) angeben? Auf den ersten Blick ist dies eine gute Lösung... doch denkt man bei einem Wechsel immer auch unverzüglich an eine Anpassung? Und ist der Impressums-Zweck wirklich erfüllt (nämlich die sehr zügige Kontaktaufnahme durch Dritte), wenn man z.B. als Arbeitnehmer im Urlaub ist und nicht erreichbar ist?

Impressums und einer Datenschutzerklärung zu erwecken. **(c)** Falls es hinsichtlich des Datenschutzes bei LinkedIn irgendeine (Daten-) Verarbeitungen geben sollte, so könnte man sie in der Website-Datenschutzerklärung dokumentieren und einen „Anchor“ setzen und von oben genannten URL direkt verlinken. **(d)** Auf einer LinkedIn-Unternehmensseite kann man lediglich in der Textbox „Beschreibung“ die Hyperlinks zur Website und deren Impressum bzw. Datenschutzerklärung einfügen. **(e)** LinkedIn bietet die Funktion „Page Insights“ und hier einen entsprechenden Vertrag zur gemeinsamen Verantwortung (siehe Pflicht **[GVO_026]** ab Seite 195). Wir konnten diese Funktion nicht finden, weil diese möglicherweise nur dem Premium-Account zur Verfügung steht. Wenn [dieser](#) Screenshot stimmt, so handelt es sich aber um eine nicht-konfigurierbare und anonyme Klick-Statistik und somit wohl eher nicht einer gemeinsame Verantwortlichkeit. Auch LinkedIn scheint sich hier nicht ganz sicher zu sein, wie das Kapitel 2.5 der [LinkedIn Pages Terms](#) den Eindruck erweckt. Ganz schön verwirrend, denn LinkedIn scheint diese Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit hinzugefügt haben, ohne inhaltlich voll dahinterzustehen; was soll man als Betreiber eines LinkedIn-Profiles bloß daraus machen?

GENERELL GILT: Ganz allgemein erschweren/verhindern die Plattform-Anbieter die Einhaltung der Impressums- und Datenschutzerklärungspflicht nach Kräften und ändern die Modalitäten mitunter zwischendurch auch kommentarlos. Eine gute Anleitung (mit teilweise ernüchternden Ergebnissen und leider im Detail auch nicht mehr aktuell) findet sich [hier](#). Es ist absolut unbegreiflich, wieso diese Plattformen schon allein beim Impressum die Einhaltung der Gesetze derart erschweren... beim Thema „Datenschutzerklärung“ und „gemeinsame Verantwortlichkeit“ wird es dann noch schlimmer

Copyright: Bitte beachten Sie das Urheberrecht. Sie sind nicht befugt den Wortlaut für eigene Publikationen zu nutzen. Das Urheberrecht der Original-Inhalte liegt bei [DSB-MIT-SYSTEM®](#) im Rahmen des Datenschutz-Praxisleitfadens [PrivazyPlan®](#).

12.13 Formulare zur gemeinsamen Verantwortlichkeit [GVO_026]

Prüfkatalog zur gemeinsamen Verantwortlichkeit erweitert

Es gibt neue Erkenntnisse/Aspekte zum Tatbestand einer gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26. Dementsprechend wird dieser Prüfkatalog an vielen Stellen erweitert. Allerdings ergibt sich trotzdem kein klares Gesamtbild zu diesem schwierigen Thema.

Prüfkatalog zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Neu im Juli (bedingt durch die Dissertation – siehe Seite 196 – sind viele neue Aspekte in diesen Prüfkatalog eingeflossen)... hier in der Zusammenfassung begrenzen wir uns auf die wichtigsten Neuerungen in dem Formular:

Die folgende Checkliste soll objektiv klären, ob der Datentransfer an einen Dritten ggf. eine „gemeinsame Verantwortlichkeit“ darstellt.

Es geht um diese Verarbeitung: (nennen Sie hier den Namen)

a) Keine gemeinsame Verantwortlichkeit liegt vor, wenn...

- Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen existiert ein Vertrag zur **Auftragsverarbeitung** im Sinne der Pflicht **[GVO_028]** auf Seite 211. Insofern kann eine gemeinsame Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden, **Neu im Juli:** weil der Auftragsverarbeiter per Definition keine eigenen Zwecke verfolgt und lediglich als streng weisungsgebundener Erfüllungsgehilfe agiert . Die Verantwortung für die Daten wird zu 100% vom Auftraggeber getragen.
(ACHTUNG: Google Analytics ist nach Ansicht der Datenschutzkonferenz eine gemeinsame Verantwortlichkeit, siehe [hier](#)!

[...]

- Neu im Juli:** **Wir sind autark** und sehen unsere (Daten-) Verarbeitung als in jeder Hinsicht als eigenverantwortlich motiviert, gesteuert, parametrisiert und kontrolliert. Alle folgenden Aspekte sind zutreffend:
 - Die Verarbeitung wird durch uns selbst **motiviert** (anders als beim EuGH-Urteil zu den Zeugen Jehovas, die durch die zugrundeliegende Organisation motiviert wurden). Wir dienen somit nicht den Zwecken/Motiven anderer Organisationen.
 - Die **Zwecke** der Verarbeitung legen wir eigenständig fest und dokumentieren diesen im Verarbeitungsverzeichnis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Zwecke Dritter erfüllt werden (z.B. der Steuerfestlegung seitens des Finanzamts), aber abseits aller rechtlichen Erfordernisse dienen die Zwecke nur uns selbst und keinen Dritten.
 - Wir **erheben und erfassen** die Daten selbst bei den betroffenen Personen und erhalten sie nicht von Dritten.
 - Wir entscheiden selbst, **mit welchen Personen „wir Geschäfte machen“** und sind somit geschäftlich autonom tätig. Nach eigenem Ermessen können wir Bewerber/Anwärter/Interessenten ablehnen. Niemand kann uns also zwingen mit einer Person

zusammenzuarbeiten bzw. deren Daten zu nutzen.

- Die **Speicherung** erfolgt allein unter unserer Kontrolle. Der Speicherort und die Löschfrist wird durch uns autonom festgelegt.

- Die **Verarbeitung** (Ordnen, Auslesen, Verwenden, Verändern, Archivieren oder Löschen von Daten) erfolgt allein und weisungsfrei aus unserem Ermessen und wird durch keinen Dritten beeinflusst, variiert oder parametrisiert.

- Die **Einbindung von Auftragsverarbeitern** wird allein von uns entschieden, und es gibt keine Möglichkeit für Dritte diesbezüglich Einfluss zu nehmen.

- Die **Weitergabe von Daten an Dritte** auf der Basis von Einwilligungen (bzw. Schweigepflichtsentbindungen) oder zur Vertragserfüllung oder auf der Basis von unseren berechtigten Interessen gestalten wir nach eigenem Ermessen, ohne dass dies bei anderen Verantwortlichen als (deren) Risiko angesehen würde.

- Neu im Juli:** Infrastruktur-Dienste liefern **keinen adäquaten Beitrag** zu einer wie auch immer gearteten Verarbeitung von Dritten. Nur über eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen hätten diese Einfluss auf die Datenverarbeitung Dritter. Die Entscheidungen dieser Dienst-Anbieter haben in der Regel kein vorhersehbares und wahrscheinliches Ergebnis in der Verarbeitung von Dritten.

Dies ist der Fall bei Stromanbietern, Netzwerkbetreibern und Webhosting-Anbietern. Sie alle könnten eine (Daten-) Verarbeitung unterbrechen und im schlimmsten Fall eine Datenlöschung flüchtiger Datenspeicher verursachen, aber das macht sie dennoch nicht zu gemeinsam Verantwortlichen.

- Neu im Juli:** Bei der **Datenweitergabe aufgrund rechtlicher Anforderungen** (insbesondere an öffentliche Stellen) dürfte eine gemeinsame Verantwortlichkeit wohl ausgeschlossen sein. Die Zwecke und Mittel sind sehr unterschiedlich. Bedingt durch den rechtlichen Zwang besteht kein eigener Entscheidungsspielraum. In diesem Sinne sind Finanzamt, Jobcenter, Berufsgenossenschaft etc. irrelevant.

Vermutlich gilt dies auch in die Gegenrichtung: Eine (Daten-) Verarbeitung, die ein Verantwortlicher aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchführt, macht ihn nicht gemeinsam verantwortlich mit der Stelle, die ihn dazu auffordert. Wenn beispielsweise eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde vorstellig wird und dadurch eine Datenverarbeitung verursacht, dann führt das wohl eher nicht zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit.

b) Ganz sicher liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, wenn...

[...]

- Neu im Juli:** Mehrere Unternehmen **werben offiziell** mit Ihrem Zusammenschluss als Kooperation / Team / Bündnis / Verbund / Arbeitsgruppe / Zweckgemeinschaft / Netzwerk.

Möglicherweise wird den betroffenen Personen daraus resultierend auch ein besonderer Vorteil versprochen (bessere oder schnellere Ergebnisse, mehr Komfort, Kostenersparnis etc.). Die betroffenen Personen gehen also zwangsweise davon aus, dass ihre Daten hier organisationsübergreifend verarbeitet werden. [...]

c) Möglicherweise liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, wenn...

Nun wird es spannend. Wie kann man selbst beurteilen, ob die Datenweitergabe an einen Dritten eine gemeinsame Verantwortlichkeit darstellen könnte? [...]

- Neu im Juli:** **Aus Sicht der betroffene(n) Person(e)n stecken die Organisationen „unter einer Decke“ bzw. machen „eine gemeinsame Sache“.** Hier steht also die

Erwartung/Befürchtung im Raum, dass „mehrere Köche“ aktiv seien.
Möglicherweise ist diese Annahme streng datenschutzrechtlich fraglich/diskutabel/unzutreffend, aber die überwiegende Mehrheit der Betroffenen würde es so einschätzen.
Da die DS-GVO die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen schützt, kann die Perspektive dieser Menschen nicht ganz unerheblich sein.
Nun kann man meistens nicht die (potenziell) betroffenen Personen hinsichtlich deren Einschätzung befragen; daher muss man die Position eines objektiven Dritten einnehmen und sich fragen, ob man von außen gesehen als Kooperation/Team/Bündnis/Verbund/Arbeitsgruppe angesehen wird.

- Neu im Juli: Eine Dritt-Erhebung** kann ein Indiz dafür sein, dass die eigene Datenverarbeitung durch jemand anders verursacht wurde. Siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** („**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**“).
Ein Dritter hat also die Verarbeitung ermöglicht/verursacht. Er hat dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage genutzt (siehe Kapitel 4.1 („**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**“)) und dementsprechend seinen ursächlichen Anteil für eine gemeinsame Verarbeitung geleistet.
- Neu im Juli: Ein gemeinsamer Nutzen mit Dritten** liegt vor. Man profitiert gemeinsam von einer Datenverarbeitung, die man allein nicht leisten könnte. Gemeinsam kann man
 - öffentlichkeitswirksam wahrgenommen werden („Werbung“)
 - Kunden betreuen und Umsatz erzielen oder
 - Bürger gemeinsam verwalten.

[...]

Copyright: Bitte beachten Sie das Urheberrecht. Sie sind nicht befugt den Wortlaut für eigene Publikationen zu nutzen. Das Urheberrecht der Original-Inhalte liegt bei [DSB-MIT-SYSTEM®](#) im Rahmen des Datenschutz-Praxisleitfadens [PrivazyPlan®](#).

13.19 Fachinformationen – Website (Tracking / Cookies / Unterrichtung)

Like-Buttons datenschutzkonform einrichten

Die Einbindung von Like-Buttons auf der eigenen Seite schaffen eine Verbindung zu den eigenen Präsenzen in sozialen Netzwerken. Es muss aber verhindert werden, dass die IP-Adressen der Website-Besucher immer an die US-amerikanischen Anbieter übermittelt werden. Hierzu gibt es zwei datenschutzfreundliche Wege.

13.19.8 Einbindung externer Ressourcen (Daten, Dienstleistung, ...)

Für viele Website-Betreiber wird die eigene Website erst so richtig spannend, wenn möglichst viele interaktive Elemente eingebunden werden (Kartenmaterial, „Like“-Feedback, Videos, ...). Andere Website-Betreiber wollen Geld mit Werbung verdienen. Andere hingegen sind an hochkomplexen technischen Optimierungen interessiert. In all diesen Fällen werden externe Ressourcen eingebunden. Sehr schön wird dies auch [hier](#) erklärt. [...]

Hier einige **Beispiele** für derlei Add-Ins (und deren Motivation): [...]

- Social Media Plugins von Xing, facebook, google, twitter, ... (ACHTUNG: Die Like-Buttons dürfen nicht ungefragt „feuern“; vielmehr muss man dafür erst eine Einwilligung holen bzw. beispielsweise die ~~2-Klick~~-Lösung „SHARIFF“ wählen). Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus dem EuGH-Urteil zum facebook-Like-Button (siehe Seite [202](#)).

Neu im Juli: Seit November 2014 reicht in Shariff auch hier [ein einzelner Klick](#) und viele Beispiele finden sich [hier](#). Falls kein Zähler bisheriger Likes/Shares angezeigt werden soll, so ist die die Einbettung ganz besonders einfach und bedarf keines Hintergrund-Skripts, weil die Plattformen das Liken/Sharing über eine simple URL erlauben. Es reicht einfach ein Bild mit Hyperlink, wie diese Beispiele zeigen:



Copyright: Bitte beachten Sie das Urheberrecht. Sie sind nicht befugt den Wortlaut für eigene Publikationen zu nutzen. Das Urheberrecht der Original-Inhalte liegt bei [DSB-MIT-SYSTEM®](#) im Rahmen des Datenschutz-Praxisleitfadens [PrivazyPlan®](#).